

Statuten



Vereinigung Cerebral Bern

Inhaltsverzeichnis

1 Name, Sitz und Zweck

- 10 Name und Sitz
- 11 Zweck
- 12 Umfang

2 Mitgliedschaft

- 20 Mitgliedschaft bei Vereinigung Cerebral Schweiz
- 21 Kategorien
- 22 Aktivmitglieder
- 23 Passivmitglieder
- 24 Juristische Personen
- 25 Aufnahme
- 26 Austritt
- 27 Ausschluss
- 28 Streichung von der Mitgliederliste
- 29 Ansprüche gegenüber der Vereinigung

3 Mittel und Haftung

- 30 Mittel
- 31 Elternpaare
- 32 Haftung

4 Organisation und Verwaltung

- 40 Organe
- 41 Die Mitgliederversammlung
 - Einberufung und Zeitpunkt
 - Durchführung
 - Befugnisse
- 42 Der Vorstand
- 43 Einberufung und Beschlussfassung
- 44 Ersatzwahl
- 45 Geschäftsführung
- 46 Die Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen
 - Rechnungsprüfung

5 Statutenänderung

6 Auflösung der Vereinbarung

- 60 Auflösung
- 61 Liquidation

7 Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

1 NAME, SITZ UND ZWECK

10 Name und Sitz

10.1 Unter dem Namen „Vereinigung Cerebral Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als Regionalgruppe der landesweit tätigen Vereinigung Cerebral Schweiz.

10.2 Der Sitz der Vereinigung ist Bern.

11 Zweck

11.1 Die Vereinigung Cerebral Bern bezweckt den Zusammenschluss der Eltern von Kindern mit cerebralen Bewegungsstörungen und mehrfacher Behinderung, von erwachsenen Personen mit derartigen Behinderungen, von Fachleuten sowie von anderen interessierten Kreisen. Damit fördert sie den gegenseitigen Erfahrungsaustausch, die Unterstützung und Hilfe bei der Früherfassung, die Förderung, die Schulung, die Ausbildung, die Beschäftigung, die Eingliederung und Integration in die Gesellschaft, die Betreuung von Kindern sowie von Jugendlichen und Erwachsenen Personen mit cerebralen Bewegungsstörungen oder mehrfacher Behinderung.

11.2 Die Vereinigung Cerebral Bern kann andere Organisationen oder Einrichtungen, die im Rahmen dieser Statuten tätig sind, finanziell oder ideell unterstützen, allenfalls ihnen als Mitglied beitreten.

11.3 Die Erfüllung des Zweckes erfolgt auf gemeinnütziger und wohltätiger Grundlage.

11.4 Die Vereinigung Cerebral Bern ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

12 Umfang

Die Vereinigung umfasst den ganzen Kanton Bern mit Ausnahme des Amtsbezirkes Moutier.

2 MITGLIEDSCHAFT

20 Mitgliedschaft bei der Vereinigung Cerebral Schweiz

Die Vereinigung Cerebral Bern ist als eigenständige juristische Person Mitglied der Vereinigung Cerebral Schweiz. Sie ist berechtigt, drei Delegierte an deren Delegiertenversammlung zu entsenden.

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 2 Jahre, maximal 6 Jahre.

21 Mitgliederformen

Die Vereinigung Cerebral Bern besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Passivmitgliedern
3. Juristischen Personen

22 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft steht allen offen, die den vorstehenden Zweck gemäss Ziff. 11.1 unterstützen.

- 23 Passivmitglieder**
Als Passivmitglied können Personen der Vereinigung Cerebral Bern beitreten, welche die Bestrebungen der Vereinigung unterstützen wollen.
- 24 Juristische Personen**
Juristischen Personen steht die Aktiv- oder Passivmitgliedschaft als Kollektivmitglied offen.
- 25 Aufnahme**
Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 26 Austritt**
Die Mitgliedschaft erlischt durch
- freiwilligen Austritt. Dieser kann jederzeit schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Erfolgt der Austritt nach dem 30. Juni, so schuldet der oder die Austretende den ganzen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.
- Tod des Mitgliedes.
- 27 Ausschluss**
Wer den Interessen und dem Ansehen der Vereinigung schadet, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.
- 28 Streichung von der Mitgliederliste**
Wer trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung ohne stichhaltige Begründung während zwei Jahren seinen finanziellen Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber nicht nachkommt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.
- 29 Ansprüche gegenüber der Vereinigung**
Austretende, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dagegen dürfen deren behinderte Kinder oder Schützlinge keine Benachteiligung erfahren.
- 3 MITTEL UND HAFTUNG**
- 30 Mittel**
Die Mittel der Vereinigung Cerebral Bern bestehen aus:
- den jährlichen Mitgliederbeiträgen,
- Beiträgen der Vereinigung Cerebral Schweiz,
- Legaten, Schenkungen, Gönnerbeiträgen und sonstigen Zuwendungen.
- 31 Elternpaare**
In Bezug auf den von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag gelten Elternpaare als ein Mitglied.
- 32 Haftung**
Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung Cerebral Bern haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 ORGANISATION UND VERWALTUNG

40 Organe

- 40.1 Die Organe der Vereinigung Cerebral Bern sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen
 - die Geschäftsstelle
- 40.2 Nach Bedarf können zusätzliche örtliche Untergruppen oder Kommissionen gebildet werden.

41 Die Mitgliederversammlung

a) Einberufung und Zeitpunkt

- 41.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich vor dem 31. Mai statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntmachung der Traktanden einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte der Vereinigung erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

b) Durchführung

- 41.2 Der/Die Präsident/in oder Vizepräsident/in des Vorstandes führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung. Diese wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler/innen.
- 41.3 Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit einer Stimme, ausgenommen Elternpaare, die beide stimmberechtigt sind.
- 41.4 Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Der Vorstand oder mindestens 20 anwesende Mitglieder können geheime Abstimmung verlangen.
- 41.5 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 41.6 Bei Abstimmungen über Beschlüsse der Vereinigung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden; der oder die Vorsitzende stimmt nicht mit, bei Stimmgleichheit hat er oder sie den Stichentscheid.

c) Befugnisse

- 41.7 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - Genehmigung des Voranschlages für das kommende Vereinsjahr;
 - Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und den Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen;
 - Wahl von drei Delegierten für die DV der Vereinigung Cerebral Schweiz;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Änderung der Statuten;
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie über die rechtzeitig eingereichten Anträge von Mitgliedern;
 - Auflösung und Liquidation der Vereinigung.

- 41.8 Die Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden beschliessen, die mit der Einladung bekannt gegeben worden sind.
- 41.9 Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand jeweils bis 15. März schriftlich einzureichen.

42 Der Vorstand

- 42.1 Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer.
Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten oder der Präsidentin
 - dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
 - mindestens drei Beisitzern oder Beisitzerinnen, wobei für Eltern, Selbstbetroffene und Fachpersonen mindestens je ein Sitz anzustreben ist
- 42.2 Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Untergruppen der Vereinigung sollen angemessen vertreten sein.
- 42.3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Neuwahlen, Wiederwahlen und Ergänzungswahlen erfolgen immer an der Hauptversammlung der ungeraden Kalenderjahre. Angebrochene Amtszeiten sind an den ordentlichen Wahlterminen zu bestätigen und beginnen damit neu zu laufen.

43 Geschäftsstelle

- 43.1 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird vom Vorstand gewählt. Die Anstellung lehnt sich an die Anstellungsbedingungen des Kantons Bern an.
- 43.2 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist in aller Regel an den Vorstandssitzungen anwesend und hat ein Anhörungsrecht. Bei Anwesenheit führt er/sie das Protokoll.
- 43.3 Der Arbeitsvertrag regelt die grundsätzliche Anstellung und den Lohn, das Personalreglement hält die weiteren Details der Anstellung fest und ein Personalblatt die persönlichen Daten. Lohnanpassungen werden in einem laufend nachgeführten Sozialblatt festgehalten.

44 Einberufung und Beschlussfassung

- 44.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden, und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären.
- 44.2 Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 44.3 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes nachträglich in einer Sitzung zu verlangen.
- 44.4 Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

45 Ersatzwahl

- 45.1 Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest derselben einen Ersatz bestimmen.
- 45.2 Scheidet der Präsident oder die Präsidentin während der Amtsperiode aus, so ist an der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Präsident oder eine neue Präsidentin zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt leitet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Verhandlungen.

46 Geschäftsführung

- 46.1 Der Vorstand führt die Vereinigung Cerebral Bern gemäss ihrer Zielsetzung und vertritt sie nach aussen. Die rechtsgültige Unterschrift führt der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin zu Zweien.
- 46.2 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Aufgaben sind insbesondere die folgenden:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Besorgung der laufenden Geschäfte der Vereinigung;
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und weiterer Anlässe;
 - Verwaltung des Vermögens der Vereinigung;
 - Aufstellung der Jahresrechnung und des Jahresvorschlages;
 - Entscheide über den Beitritt oder die Unterstützung anderer Organisationen und Einrichtungen im Sinne von Art. 11.2 dieser Statuten.
 - Delegation von Vertreterinnen oder Vertretern in Organisationen oder Einrichtungen, die im Rahmen des Vereinszweckes (Art. 11 der Statuten) tätig sind,
 - Nomination von drei Delegierten für die Vereinigung Cerebral Schweiz zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 2 Jahre, maximal 6 Jahre.
- 46.3 Der Vorstand ist ermächtigt, über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 10'000. -- zu befinden.

47 Die Rechnungsrevisoren bzw. Revisorinnen Rechnungsprüfung

- 47.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen und eine Ersatzperson. Eine Wiederwahl ist alle zwei Jahre möglich.
- 47.2 Die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen prüfen jährlich die Rechnungen der Vereinigung und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

5 STATUTENÄNDERUNG

- 50 Der Vorstand oder ein Zehntel aller Mitglieder können schriftlich eine Statutenänderung beantragen. Entsprechende Eingaben müssen dem Vorstand mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 51 Für die Annahme einer Statutenänderung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln sämtlicher anwesender Mitglieder erforderlich.
- 52 Statutenänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der Vereinigung Cerebral Schweiz.

6 AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

60 Auflösung

Für die Annahme eines Beschlusses über die Auflösung und Liquidation der Vereinigung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

61 Liquidation

Wird die Auflösung der Vereinigung Cerebral Bern beschlossen, so ist das gesamte Vereinsvermögen der Vereinigung Cerebral Schweiz zu übergeben. Diese verwaltet das Vereinsvermögen treuhänderisch während fünf Jahren und stellt es einer allfällig in der Region Bern neu entstehenden Regionalgruppe, die sich der Vereinigung Cerebral Schweiz anschliesst, zur Verfügung.

Nach Ablauf dieser Frist von fünf Jahren darf die **Vereinigung Cerebral Schweiz** das Vereinsvermögen zugunsten cerebral und mehrfach behinderter Personen der Region Bern verwenden.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTSETZUNG

- 70 Diese Statuten der Vereinigung Cerebral Bern wurden vom Zentralvorstand genehmigt. Weiter sind sie von der Mitgliederversammlung, die am 27. Mai 2015 in Moosseedorf stattfand, angenommen worden. Diese Statuten ersetzen jene vom 04. April 2003 und treten somit umgehend in Kraft.

Solothurn, 27. Mai 2015

Der Zentralpräsident:
Martin Staub

Moosseedorf, 27. Mai 2015

Die Präsidentin
Cornelia Nater

Die Geschäftsführerin:
Petra Rämer